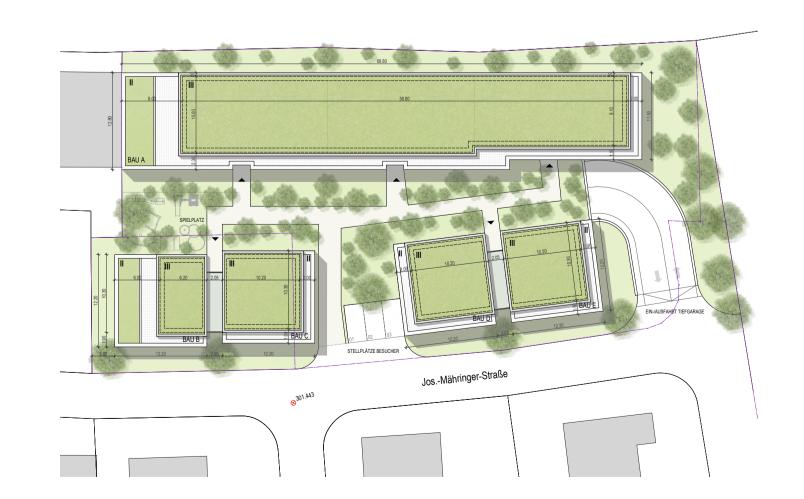


maximale Attikahöhe (AH max) = 10,0 müber Bezugspunkt Ok 301,44 m ü. NN 301,44 m ü. NN 0. 0 . 0 . 0 . 0 . 0 . 0 .

Schemaschnitt Höhenfestsetzung M 1:250

zum Städtebaulichen Konzept Architekturbüro Kontsek vom 22.03.2022



Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist und auf Grundlage des Art. 23 Bayerischer Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, beschließt der Bau- und Umweltsausschuss der Stadt Ebermannstadt die nachfolgende, aus Planzeichnungen und Textlichen Festsetzungen bestehende Satzung.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Die mit WA 1, WA 2 und WA 3 bezeichneten Planbereiche werden als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des

Ausnahmen nach §4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Baugrundstücke wird abweichend von dem in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zugelassen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen / Parkliften, und ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.

Für die Baugrundstücke wird eine Geschossflächenzahl von 1,2 als Höchstmaß festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß Planzeichnung auf maximal II bzw. III Vollgeschosse begrenzt.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die vollständig über der natürlichen Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2.30 m haben. Ebenfalls als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche Geländeoberfläche.

Bei Errichtung von Gebäuden mit zwei Obergeschossen, ist das oberste als Staffelgeschoss auszubilden, d.h. mindestens zwei Außenwände des Geschosses sind gegenüber dem darunter liegenden ersten Obergeschoss zurück zu versetzen.

Gemäß dem vom Architekturbüro Kontsek vorgelegten Lageplan vom 22.03.2022 sind dabei folgende Mindestabstände einzuhalten:

Die Außenwand des Staffelgeschosses Bau A ist gegenüber dem darunter liegenden ersten Obergeschoss um mindestens 8,0m nach Süden, um 0,5m nach Westen, um 2,0 m nach Norden und 1,9 m bzw. 2,3 m nach Osten zurück zu versetzen.

Die Außenwand des Staffelgeschosses **Bau B** ist gegenüber dem darunter liegenden ersten Obergeschoss um mindestens 6,0 m nach Süden und um mindestens 1,9 m nach Osten zu versetzen.

Die Außenwand des Staffelgeschosses Bau C ist gegenüber dem darunter liegenden ersten Obergeschoss um mindestens 2,0 m nach Norden und um mindestens 1,9m nach Osten zu versetzen.

Die Außenwand des Staffelgeschosses **Bau D** ist gegenüber dem darunter liegenden ersten Obergeschoss um mindestens 2,0 m nach Süden und um mindestens 1,9 m nach Osten zu versetzen.

Die Außenwand des Staffelgeschosses Bau E ist gegenüber dem darunter liegenden ersten Obergeschoss um 3 Grünordnung und Maßnahmen zum Artenschutz mindestens 2,0 m nach Norden und um mindestens 1,9 m nach Osten zu versetzen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Attikahöhe (AH max) begrenzt. Diese darf das in der Planzeichnung eingetragene Maß nicht überschreiten.

Als Attikahöhe gilt das Maß zwischen dem in der Planzeichnung festgelegten Bezugspunkt bis zum obersten Abschluss des Daches (siehe Schemaschnitt).

Als Bezugspunkt gemäß §18 Abs. 1 BauNVO gilt der in der Planzeichnung festgelegte Höhenfestpunkt von 301,44 m ü.NN an der Einmündung der Straße Im Gewend (Fl. Nr. 222/2, Gemarkung Breitenbach) in die Josef-Mähringer-Straße (Fl. Nr. 217/2, Gemarkung Breitenbach).

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1BauNVO gemäß Planzeichnung

Abweichende Bauweise (WA 1)

Im festgesetzten WA 1 sind Einzelhäuser oder Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Deren Länge darf höchstens 50m betragen.

Geschlossene Bauweise (WA 2) BauNVO vorgeschrieben, die es erlaubt, Einzelgebäude oder Hausgruppen mit einer Länge über 50 m und ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

Dabei muss der Baukörper nach einer Länge von maximal 18,0m durch mindestens 0,5m tiefe Vor- und Die Pflanzfläche pro Baum beträgt mind. 3 m x 6 m² und mind. 12,8 m³ durchwurzelbaren Bodenraum (gemäß Rücksprünge in der Fassade des Erd- und ersten Obergeschosses gegliedert werden.

Abweichend von Art.6 BayBO darf ohne Grenzabstand an die südliche Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 216, Gemarkung Breitenbach, herangebaut werden.

1.5 Ebenerdige Stellplätze, Garagen, Parklifte, Carports

Ebenerdige Stellplätze, Garagen, Parklifte und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.

1.6 Nebenanlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Im geplanten Wohngebiet sollen Nebenanlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen

1.7 Temporäre Abstellfächen für Müllbehälter

Innerhalb der Wohngebietsflächen und an einer an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Stelle sind ausreichend bemessene Flächen für Neben- und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung "Temporäre Abstellflächen für Müllbehälter" zu schaffen.

1.8 Sichtflächen

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Sichtfelder sind zwischen 0,8m und 2,5m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderten Bewuchs freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber oder ähnlichen Einbauten können innerhalb der Sichtfelder unter Umständen zugelassen werden, wenn sie die Sicht auf den bevorrechtigen Verkehr nicht verdecken.

Um ausreichende Sicht und Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist die Tiefgaragenauffahrt so anzulegen, dass sich ein ausfahrendes Fahrzeug in einem ebenen Aufstellbereich aufstellen kann bevor es auf die öffentliche Verkehrsfläche fährt.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist entlang der Grundstücksgrenze zur Fl. Nr.215/1, Gemarkung Breitenbach, ein geschlossener Lärmriegel/Gebäuderiegel mit mindestens 3,5 m Höhe zu erhalten. Als Bezugspunkt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO gilt die bestehende Geländeoberfläche.

Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden Innerhalb der mit dem Planzeichen 15.6 umgrenzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche

Umwelteinwirkungen sind für die im festgesetzten Wohngebiet geplanten Gebäude die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109-1 als technisches Regelwerk im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Falle eines Freistellungsverfahrens vor Baubeginn nachzuweisen.

Zur Umsetzung dieser Festsetzung sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1 zu ermitteln. Die Beurteilungspegel sind der der Begründung zu diesem Bebauungsplan angefügten

Einhausung Tiefgaragenzufahrt

Zu schalltechnisch optimierten Planung der Tiefgaragenzufahrt müssen

- der gesamte Rampenbereich der im Plan dargestellten Tiefgaragenzufahrt eingehaust werden, - eine gegebenenfalls erforderliche Regenrinne gemäß Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in lärmarmer Ausführung eingebaut werden,

schalltechnischen Untersuchung des Büros um|welt, Nürnberg, vom 01.02.2023 zu entnehmen.

- das Garagentor der Tiefgaragenzufahrt dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen, - die Innenwände der eingehausten Tiefgaragenrampe schallabsorbierend ausgeführt werden.
- Im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Falle eines Freistellungsverfahrens ist die Detailplanung zur Ausführung der Tiefgaragenzufahrt vor Baubeginn vorzulegen. Auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde ist ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen.

1.10 Geltungsbereich der Änderungen

Die durch Planzeichen und Text getroffenen Festsetzungen zur Änderung des BBP "Gewend" gelten für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich und ersetzen für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile die Vorgaben des am 29.12.1966 in Kraft getretenen Bebauungsplans "Gewend". Alle bis zur Satzungsänderung geltenden Vorschriften treten mit Bekanntmachung der geänderten Fassung des Bebauungsplans außer Kraft.

Bauordnungsrechtliche Festsetzunger

Dächer neuer Gebäude sind entsprechend der Darstellungen im Plan als begrünte Flachdächer auszubilden.

2.2 Dachaufbauten Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Anlagen zur Solarenergienutzung unzulässig.

2.2 Fassadengestaltung Gebäude sind mit einem mineralischen Außenputz zu versehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Holzbauten. Stark strukturierte, stark gemusterte Putzarten sind unzulässig.

Bei der Farbgestaltung der Fassaden sind ausschließlich gedeckte möglichst erdige Farbtöne zu verwenden. Fassadenverkleidungen aus Metall sind unzulässig.

2.3 Einfriedungen und Stützmauern Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20m über

Geländeoberkante zulässig. Sie sind entweder als Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder als vertikale Holzlattenzäune oder Metallzäune ohne Sockelmauerwerk auszubilden. Der Abstand zwischen Geländeoberkante Rubus fruticosus - Brombeere und Zaun muss mindestens 15cm betragen.

2.5 Abstandsflächen

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gilt das Abstandsflächenrecht gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Die unbebauten Grundstücksbereiche sind außerhalb der erforderlichen Zugänge, Zufahrten und Stellflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Dabei wird die Verwendung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher entsprechend der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste empfohlen.

Für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke wird die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasenflächen ausgeschlossen.

3.2 Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge

Private Wege, Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen herzustellen, z.B. mit Drainbelägen, wasserdurchlässigen Pflastersystemen, Rasengittersteinen oder als wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten, zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Die Bäume dürfen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder beseitigt werden. Ausfälle sind durch Neupflanzungen

mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu ersetzen. 3.4 Anpflanzen von Bäumen entlang der Josef-Mähringer-Straße

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen entlang der Josef-Mähringer-Straße sind mindestens vier neue Bäume zu pflanzen.

Für die als WA 2 und WA 3 festgesetzten Gebietes wird eine geschlossene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 3 Die Baumpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der geplanten Baukörper durchzuführen.

Zu verwendende Pflanzqualitäten: Hochstämme: H 3xv, STU 14-16.

DIN 18916 ""Vegetationstechnik im Landschaftsbau"). Die Pflanzflächen sind von Versiegelung, Verdichtung und sonstiger Nutzung frei zuhalten. Flächen unter den Bäumen (Verkehrsgrün) sind dauerhaft mit standortgerechten und blütenreichen Saatmischungen zu begrünen

Von der in der Planzeichnung dargestellten Lage der Baumstandorte kann in geringem Umfang abgewichen werden. Bei Verlust ist entsprechend nach zu pflanzen.

3.5 Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion Entsprechend der Potenzialabschätzung zur artenschutzrechlichen Prüfung zur Änderung des Bebauungsplans "Gewend" der Stadt Ebenrmannstadt durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH vom 31.08.2021 sind die nachfolgen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu beachten/umzusetzen:

Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahme CEF 1

Aufhängen von 2 wartungsarmen Flach-Nistkästen für kleine Fledermausarten (optimal im Gemeindegebiet), als Kompensation für zwei abplatzende Rindenbereiche.

CEF-Maßnahme CEF 2 Aufhängen von sechs (= 2*3) wartungsarmen Rund-Nistkästen für Vogelarten wie Gartenrotschwanz,

(z.B. Regiosaatgut).

Feldsperling oder Trauerschnäpper (mit spezifischen Einfluglöchern, je zwei pro Art). Zeitpunkt der Durchführung

Ökologische Baubegleitung

durchzuführen.

In der Zeit von Baubeginn bis Bauende muss eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich dafür geeignete Person erfolgen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die beratende Begleitung und Überwachung der Einhaltung naturschutzfachlicher Auflagen und Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Bauleitung. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren.

Die Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 sind vor dem Freimachen der Grundstücke (Abbruch, Baumfällungen)

Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung (Wege-, Zufahrts-, Stellplatz- und Werbebeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen nach dem Stand der Technik zu verwenden (z.B. LED-Lampen oder Natrium-Niederdrucklampen, mit UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen und einem insektendicht abschließenden Leuchtgehäuse, Abstrahlung des Lichtes nach unten).

4 Nachrichtliche übernommene Festsetzungen

lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Installation und Betrieb von haustechnischen Anlagen

Meldepflicht von Bodendenkmälern

Vorübergehende Grundwasserabsenkungen

HINWEISE

(BavWG) erlaubnisbedürftig.

Pflanzenvorschlagsliste

Acer campestre - Feldahorn

Malus - Zierapfel in Sorten

Prunus avium - Vogelkirsche

Pyrus communis - Wildbirne

Acer campestre - Feldahorn

Berberis vulgaris - Berberitze

Carpinus betulus - Hainbuche

Clematis vitalba - Waldrebe

Corylus avellana - Haselnuss

Frangula alnus - Faulbaum

Ligustrum vulgare - Liguster

Prunus spinosa - Schlehe

Rosa canina - Hundsrose

Sambucus nigra - Holunder

Extensive Dachbegrünung

Prunus padus - Traubenkirsche

Rosa corymbifera - Buschrose

Ribes rubrum - Rote Johannisbeere

Thymus serphyllum - Sandthymian

Potentilla verna - Frühlingsfingerkraut

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Lornicera xylosteum - Heckenkirsche

Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere

Euphorbia cyparissias - Zypressen-Wolfsmilch

Crataegus monogyna - Weißdorn

Cornus mas - Kornelkirsche

Sorbus aucuparia - Eberesche

Sorbus aria - Mehlbeere

Pflanzen für Hecken

Betula pendula - Birke

Carpinus betulus - Hainbuche

Crataegus i.A. - Rotdorn/Weißdorn

Altlastverdacht

Betreibern.

Es gilt die Meldepflicht gemäß Art.8 Abs.1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

Eine vorübergehende Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) ist nach Art.70 Bayerisches Wassergesetz

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen

Haustechnische Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) sind so auszulegen, zu installieren

0,5m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein Teilbeurteilungspegel i.S.d. Nr. 3.2.1

Abs. 2 der TA-Lärm von tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) 49 dB(A) und nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) 34 dB(A)

nicht überschritten wird. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen

und zu betreiben, dass am nächstgelegenen Wohnhaus innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (jeweils

Verfahrensvermerk

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ebermannstadt hat am 11.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewend" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum Entwurf

Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewend" mit integriertem Grünordnungsplan, in der Fassung vom 29.03.2022, wurde am 11.04.2022 vom Bau- und Umweltausschuss gebilligt und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zuge einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB beschlossen. Auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs ist in der Zeit vom 09.05.2022 bis 10.06.2022 erfolgt und wurde am 19.04.2022 ortüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.05.2022 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, bis zum 10.06.2022 eine Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung

Prüfung der Stellungnahmen zum Entwurf

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ebermannstadt hat die zum Entwurf der Bebauungsplanänderung vorgebrachten Stellungnahmen am 20.03.2023 geprüft und beschlossen, gegenüber der Entwurfsfassung vom 29.03.2022 Änderungen bzw. Ergänzungen an der Planung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 05.04.2023 (Nachbargemeinden, Behörden und TöB) bzw. 12.04.2023 (Bürgerinnen und Bürger)

Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf Der 2. Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2023 wurde vom 11.04.2023 bis 12.05.2023 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu ist am 21.03.2023 erfolgt.

Mit Schreiben vom 05.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Stellungnahme bis zum 11.04.2023 aufgefordert.

Prüfung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf

Am 17.07.2023 hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ebermannstadt die zum 2.Entwurf der Bebauungsplanänderung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und beschlossen, gegenüber der Entwurfsfassung vom 20.03.2023 keine weiteren inhaltlichen Änderungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung wurde am

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ebermannstadt hat mit Beschluss vom 17.07.2023 die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.07.2023 als Satzung beschlossen.

Ebermannstadt, den

Christiane Meyer Erste Bürgermeisterin

Ausgefertigt Ebermannstadt, den

Christiane Meyer Erste Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde am

Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

and a Roth

gemäß § 10 Abs. 3

Ebermannstadt, den

Christiane Meyer Erste Bürgermeisterin

Festsetzungen durch Planzeichen 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Geschossflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse

4 Verkehrsflächen

Sichtfläche

als Höchstmaß, z.B. 1,2

als Höchstmaß, z.B. III

abweichende Bauweise

geschlossene Bauweise

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Zufahrt Zweckbestimmung: **TGa** Zufahrt Tiefgarage

besonderer Zweckbestimmung

2 Maß der baulichen Nutzung 6 Grün- und Freiflächen 0.6 Grundflächenzahl, z.B. 0,6

Sedum in Sorten - Mauerpfeffer (z.B. Sedum floriferum ""Weihenstephaner Gold")

Private Grünfläche

Geltungsbereich der Änderung

7 Sonstige Planzeichen

____ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Baum erhalten

Baum neu pflanzen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze,

____ Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung

St Besucherstellplätze

TGa Tiefgarage als Gemeinschaftsanlage

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

AH max Maximale Attikahöhe, 10,0 m hier: z.B. 10,0 m über fest

⊕ OK Bezugspunkt gemäß §18 Abs. 1 BauNVO 301, 44 m mit Höhenangabe in m ü. NN

8 Hinweise

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer Bestandsgebäude

Baum entfernen

Standortvorschlag Kinderspielplatz

Geltungsbereich BBP "Gewend" 1966

Lageplan M 1:5.000

Änderung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewend'

Auftraggeber / Vorhabenträger Z&K Wohnbau GmbH

Jahnstraße 1 90556 Cadolzburg

Maßstab

1:500

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen zur Satzung

Topos team - Hochbau-, Stadt- u. Landschaftsplanung GmbH vertr. d. Dipl.-Geogr. Thomas Rosemann, Stadtplaner ByAK SRL Theodorstr. 5, 90489 Nürnberg, th.rosemann@toposteam.de

zum Städtebaulichem Konzept Architekturbüro Kontsek vom 22.03.2022